

Einleitung

Unter dem Titel RIS – **Rechtsinformationssystem** – bietet das österreichische Bundeskanzleramt (BKA) Zugang zu fast allen Bundes- und vielen Landesrechtsnormen sowie rudimentär auch zum Gemeinderecht. Ergänzt wird das Angebot durch die Möglichkeit, Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen abzufragen. Neben den Normen und Materialien umfasst RIS die Entscheidungen der Höchstgerichte (VfGH, VwGH, OGH) und weiterer Entscheidungsträger (wie zB die Texte von Bundesverwaltungsgericht [BVwG] und Landesverwaltungsgerichten [LVwG], Asylgerichtshof [AsylGH], Datenschutzbehörde [DSB] etc). Und das alles „von zu Hause aus“ – nämlich über das Internet – und bis auf weiteres unentgeltlich. Vergleichbares gilt für **EUR-Lex**, ein Service der Europäischen Union, das den EU-BürgerInnen als Portal die unentgeltliche Nutzung der amtlichen Dokumente der EU ermöglichen will.

Das vorliegende Skriptum soll **einen breiten Zugang zu *online*-Rechtsdatenbanken** öffnen. Inhalt und Aufbau orientieren sich am Recherche-Teil der Lehrveranstaltung „Einführung in die Rechtsinformatik“ an der Universität Graz. Hier wird mit StudentInnen im ersten Studienabschnitt (neben in diesem Skriptum nicht berücksichtigtem IT-Recht) der Zugang zu und der Umgang mit Rechtsdatenbanken erarbeitet.

Teil I bietet eine auf die späteren praktischen Abfragen zielgerichtete allgemeine Einführung in den Bereich Datenbanken und Abfragetechnik und erläutert Aufbau und Inhalt von Rechtsdatenbanken. Er dient vor allem auch dazu, begriffliche Barrieren abzubauen. Danach werden in **Teil II** Inhalt und Umfang des RIS dargestellt und die einzelnen Applikationen anhand von Musterbeispielen mit Bildschirmmasken erarbeitet. **Teil III** ist dem Unionsrecht gewidmet. Nach der Erläuterung der wesentlichen Strukturelemente des Rechtes der Europäischen Union werden die Recherchemöglichkeiten in EUR-Lex wiederum anhand von Musterbeispielen erarbeitet. Obwohl Literaturdatenbanken nicht generell zugänglich und unentgeltlich verfügbar sind, sondern nur einem ausgewählten (zahlenden) Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden, sollen in einem kurzen ergänzenden **Teil IV** die wesentlichsten Angebote in Österreich vorgestellt werden. **Teil V** fasst unter dem Titel FAQs (*frequently asked questions*) die in den Lehrveranstaltungen und Workshops oft gestellten Fragen zusammen und gibt Antworten in anderer Formulierung. Das Skript schließt mit einer bewusst sehr kurzen Linkliste. Jeder einzelne der empfohlenen Links verweist seinerseits jedoch auf – meines Erachtens – wertvolle weitere rechtliche Links und Linklisten. Die Qualität der Seiten sollte durch die Betreiber nachhaltig gewährleistet sein.

Die Angaben zu den jeweiligen Rechercheergebnissen beziehen sich auf den **Stand** der Datenbasis zum Zeitpunkt der Abfrage, durchwegs im Jänner 2016. Andere Ergebnisse sind bedingt durch allfällige Änderungen/Ergänzungen der jeweiligen Datenbanken möglich. Gleiches gilt für die im Text verwendeten **Links**. Da Internet-Seiten häufig geändert werden, kann es durchaus sein, dass manche Seiten, auf die verlinkt wurde, zum Zeitpunkt der Lektüre entweder nicht

mehr die heutigen Inhalte aufweisen oder auch überhaupt nicht mehr existieren. Letzteres sollte für die im Anhang empfohlenen Links aber nicht gelten bzw doch durch entsprechende Hinweise entschärft werden. Dennoch kann selbstverständlich keine Verantwortung für das Funktionieren der Links selbst oder auch für die Inhalte der Seiten, zu denen die Links verbinden, übernommen werden.

Eines muss nochmals betont werden: Die *online*-Verfügbarkeit unentgeltlicher juristischer Volltexte beschränkt sich inhaltlich auf Normen und Entscheidungen, auf juristische „Rohstoffe“, die bei der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Hand anfallen. Jede intellektuelle weitere Bearbeitung der Ausgangstexte (Normen, Materialien und Judikate), zB in Aufsätzen und anderen Beiträgen, in Fachzeitschriften oder Sammelbänden oder die Erfassung und Formulierung der Einträge im Hohenecker-Index (der 1946 von Dr. *Franz Hohenecker* begründet wurde, ab 1998 von den Bearbeitern der elektronischen Rechtsdatenbank RIDA erarbeitet und bis 2006 von *Jahnel/Öllinger* herausgegeben wurde) und letztlich auch Monographien uÄ werden nur in seltenen Ausnahmefällen gratis zugänglich gemacht.

Die aktuelle Tendenz zu Open Science und Open Access macht allerdings auch vor den Rechtswissenschaften nicht halt. Mit dem Austrian Law Journal (ALJ) wurde 2014 in Kooperation von Mitgliedern aller österreichischen Rechtsfakultäten eine Open-Access-Zeitschrift gegründet, deren Inhalte im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das überwiegende Gros der für fachkundiges juristisches Arbeiten unverzichtbaren einschlägigen **Fachliteratur** und deren Aufbereitung in Datenbanken wird aber nach wie vor von kommerziellen Betreibern (wie in Österreich va LexisNexis, Linde, MANZ, RIDA und Verlag Österreich) und nur gegen entsprechendes Entgelt angeboten. RIS und für seinen Bereich EUR-Lex eröffnen als Open Government Data¹ dabei die Möglichkeit, das Angebot der kommerziellen Anbieter qualitativ und quantitativ zu erweitern und abzurunden.

Im Folgenden werden nun vorab die wesentlichen Voraussetzungen für die Benützung von Rechtsdatenbanken erläutert, ehe die einzelnen Dienste im Detail ausführlich dargestellt werden.

¹ Details dazu unter <www.data.gv.at/>.

Teil I

Recht und Rechtsdatenbanken

1. Die juristische Arbeit

Ziel jeder juristischen Arbeit ist die korrekte **Rechtsanwendung**. Mittels **Subsumtion** konkreter Sachverhalte unter einschlägige geltende Normen wird die entsprechende Rechtsfolge ermittelt („juristischer Syllogismus“).² Die juristische Methodenlehre vermittelt das Basiswissen, wie Rechtstexte lege artis auszulegen sind.³ Sie knüpft am Wortlaut der Norm an (**wörtliche** oder grammatische Auslegung), ergänzend sind mit den Mitteln der **systematisch-logischen, subjektiv-historischen** und **objektiv-teleologischen** Interpretation vertretbare Argumente zur Lösung einer Rechtsfrage zu formulieren. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union steht die Rechtsfindung im Zeichen der Konformität mit dem **Unionsrecht**.⁴

Es wird sich zeigen, dass jede einzelne der vier genannten Interpretationsmethoden gerade auch aus dem Blickwinkel der Unionsrechtskonformität durch den Einsatz von Rechtsdatenbanken maßgeblich unterstützt werden kann.⁵

2. Juristische Informationsquellen

Unter „Recht“ verstehen wir iA **Rechtsnormen** und unterscheiden **generelle** Normen (also objektive Sollens-Vorschriften wie zB Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge usf) und **individuelle** Normen, die aufgrund genereller Normen ergangen sind (va Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden).⁶

Um rechtsverbindliche Wirkung erzielen zu können, ist der Entstehungsprozess von Rechtsnormen an die Einhaltung strenger **Formalverfahren** gebunden. Diese beinhalten neben weiteren Voraussetzungen⁷ heute stets, dass Normen sprachlich zu fassen, also in **Texten** festzulegen sind. Juristische Tätigkeit bedeutet daher letztlich immer, Texte zu analysieren, mit Texten zu arbeiten.

Die Gültigkeitsvoraussetzungen von „Recht“ umfassen in unserem Kulturkreis aber auch, dass die Normadressaten prinzipiell in der Lage sind, sich Kenntnis über Rechtsnormen zu verschaffen. Das setzt voraus, dass Rechtstexte auf geeignete Weise kundgemacht und in der Folge zur Verfügung gestellt werden. Beides, authentische **Kundmachung** und anschließende **Zurver-**

2 Koller, Theorie des Rechts² (1997) 80 ff.

3 F. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012), überarbeitet von P. Bydlinski mwN.

4 Einführend Weber/Müller, Einführung in das öffentliche Recht und das Europarecht (2014) 67 ff mwN; im Detail: F. Bydlinski, Grundzüge², 61 ff.

5 Zur Änderung der juristischen Arbeit (insb der RichterInnen) mit Rechtsdatenbanken vgl Neumayr, Richterliche Praxis der Zivilgerichtsbarkeit, in Pilgermair (Hrsg), Wandel in der Justiz (2013) 111 (125).

6 Koller, Theorie², 19 ff, 65 ff.

7 Anschauliche Beschreibung auf der Website des Parlaments unter <www.parlament.gv.at/PERK/GES/>.

fügungstellung, wird heute in webbasierten Diensten (RIS, EUR-Lex) realisiert. Darüber hinaus werden die historischen Fassungen der Rechtstexte archiviert. Man kann das Verwalten von Rechtstexten mit *Jahnel* als **Rechtsdokumentation** bezeichnen.⁸ Ähnliches gilt für **Judikate** des Gerichtshofs der Europäischen Union (insb des **EuGH**), die in Auslegung des Unionsrechts über den konkreten Anlassfall hinaus Bindungswirkung für den gesamten Bereich der Union entfalten.

Daneben sind die Entscheidungen der (Höchst-)Gerichte aber aus dem Aspekt der Rechtssicherheit immer auch über den Anlassfall hinaus interessant. Sie liefern hervorragende Beispiele für konkrete Rechtsanwendungen, die in vergleichbaren Sachverhalten aufgegriffen und für die eigene Argumentation verwendet werden können.

Nicht zuletzt wird die Kenntnis einschlägiger Normen und Rechtsprechung für JuristInnen als Sachkundige im Rahmen von § 1299 ABGB vorausgesetzt.

Neben diesen maßgeblichen Rechtsquellen ist eine weitere Sparte von Dokumenten für JuristInnen interessant: Juristische **Fachliteratur**, also die von einschlägigen AutorInnen verfassten Texte zu Rechtsthemen. Wir unterscheiden dabei Monografien und Sammelbände, Gesetzeskommentare und Beiträge in Fachzeitschriften. Auch hier darf angenommen werden, dass JuristInnen die für ihren Fall einschlägige Literatur kennen.

Man kann juristische Texte somit einteilen in **Normen**, **Judikatur** (Entscheidungen) und **Literatur**.

Rechtstexte und Texte zum Recht lassen sich über viele Jahrhunderte, ja über Jahrtausende zurück finden. Manche von ihnen wurden digitalisiert und werden elektronisch verwaltet und bereitgestellt, andere existieren nach wie vor ausschließlich in materieller Form (insb Print/Druck). Dieses Skriptum widmet sich jenen Texten, die in Datenbanksystemen erfasst und zur Verfügung gestellt werden.⁹ Auch wenn damit iA jüngere und damit meist aktuellere Dokumente betroffen sind, bleibt die **klassische Bibliothek** für JuristInnen nach wie vor wichtige Lieferantin benötigter Texte.

Tipp

Es ist unerlässlich, die eigene (Universitäts-)Bibliothek kennenzulernen und sich mit ihrer Nutzung vertraut zu machen.

3. Das juristische Zitat

In den Bereichen Normen und Entscheidungen entstehen regelmäßig Dokumente, die wesentliche juristische Information enthalten. Um diese Informationen mit vertretbarem Aufwand jederzeit wiederauffinden zu können, bedarf es der Einhaltung eines vernünftigen und nach Möglichkeit standardisierten **Kennzeichnungsverfahrens**. Rechtliche Texte werden daher iA mit aussagekräftigen Detailinformationen zitiert. Ähnliches gilt für Literatur. Doch treten hier neben die praktische Anforderung rascher **Wiederauffindbarkeit** des Textes noch die urheberrechtlichen und studienrechtlichen Folgen eines **Plagiats**.

Welchen Anforderungen ein korrektes **juristisches Zitat** genügen sollte, wird in Österreich seit 1970 durch die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und eu-

⁸ *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I, Rechtsdatenbanken, Internet⁴ (2003).

⁹ Grundsätzlich dazu *Mader*, Bemerkungen zur österreichischen Datenbanklandschaft, jusIT 2008/12, 29; *Staudegger*, Rechtsdatenbanken in Österreich, MR 2013, 203.

roparechtlicher Rechtsquellen“ (AZR) von *Friedl/Loebenstein* angeregt.¹⁰ Die Anwendung der AZR ist nicht verbindlich (zB gesetzlich) vorgeschrieben, es gibt vielmehr inzwischen alternative Zitierweisen, wie zB die von *Keiler/Bezemek* empfohlenen „leg cit“¹¹ oder die von *Jahnel/Sramek* ausgearbeiteten **Neuen Zitierregeln (NZR)**¹² bzw den **RIDA-Zitiermaster**.¹³

Tipp

Es wird dringend empfohlen, vor Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit bei den BetreuerInnen nachzufragen, welche Zitierweise einzuhalten ist.

Der Nutzen einer standardisierten Zitierweise zeigt sich gerade beim Einsatz von IT mit besonderer Deutlichkeit: Klassische **Suchmaschinen** in Datenbanksystemen können keine „Begriffe“ finden, sondern lediglich Zeichen vergleichen („**matchen**“). Ein Dokument wird daher schon dann nicht gefunden, wenn die Suchdefinition in auch nur einem Zeichen vom Zitat abweicht. Umso bedeutender ist es, über die verwendeten Zitierregeln informiert zu sein. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Grundsätze des juristischen Zitierens kurz dargestellt.

Hinweis

Für Details ist die Lektüre der AZR, NZR bzw leg cit unerlässlich. Wenn von den BetreuerInnen die NZR vorgeschrieben werden, sollte jedenfalls der RIDA-Zitiermaster genutzt werden.

Tipp

Als Grundsatz gilt in Österreich, dass der Schrägstrich („/“) Nummer und Jahr trennt und die Zahl nach einem Beistrich die Seitenzahl angibt.

Rechtsnormen sind stets unter der Angabe von Bezeichnung (Langtitel, Kurztitel oder Abkürzung), Publikationsorgan, wenn vorhanden Teil des Publikationsorgans, Jahrgang und Nummer oder allenfalls unter Seitenangabe zu zitieren. Paragraphen und Artikel, Absätze, Zahlen sowie Buchstaben werden als „§“, „Art“, „Abs“, „Z“ und „lit“ (jeweils ohne Punkt!) bezeichnet.

Hinweis

Bei Rechtsnormen können **Buchstaben** in verschiedener Weise eingesetzt werden: Einerseits ergänzend zur Nummerierung (zB § 364a ABGB, § 40e UrhG, § 207a StGB). Sie kennzeichnen oft später in das Gesetz eingeführte Bestimmungen. In diesem Fall werden die Buchstaben ohne Leerzeichen angefügt. Andererseits kann der Buchstabe (litera) zur tieferen Strukturierung einer Bestimmung verwendet werden (zB § Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG). Hier wird der Buchstabe grundsätzlich mit Leerzeichen gesetzt.

10 *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“ (AZR); seit der 6. Aufl fortgeführt von *Dax/Hopf*; derzeit in der 7. Aufl aus 2012 erhältlich.

11 *Keiler/Bezemek*, leg cit. Leitfaden für juristisches Zitieren (2009); derzeit in 3. Aufl aus 2014 erhältlich.

12 *Jahnel/Sramek*, NZR, Neue Zitierregeln. Basiswissen Typografie und Verlagswesen (2012), mit einem instruktiven Teil zur Typologie (2. Aufl in Druck).

13 Unentgeltlich abrufbar unter <www.ridaonline.at/zitiermaster/>; mit anschaulicher Anleitungen und konkreten Beispiele zur Zitierweise nach NZR.

Beispiele

AZR: Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/112 = Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015).

leg cit empfehlen, sich an der im RIS üblichen BGBl-Schreibweise zu orientieren und stellen die Nummer vor das Jahr. Das genannte Beispiel lautet hier in der kurzen Fassung des Folgezitats: Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 112/2015.

Auch die **NZR** sehen eine dem RIS entsprechende Schreibweise der BGBl vor, setzen aber Beistriche, um die einzelnen Gliederungsebenen voneinander zu trennen. Das genannte Beispiel in der Langform des Erstzitates lautet nach NZR daher: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.

EU-Recht: Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

AZR würden hier auch beim Erstzitat „RL“ verwenden, während **NZR** „Richtlinie“ ausschreibt, laut **leg cit** wäre beim Erstzitat wohl beides möglich. Auch die Kurzzitate sind unterschiedlich gestaltet:

AZR: DatenschutzRL 95/46 ABl L 1995/281, 31.

NZR: Datenschutz-RL 95/46/EG, ABl L 1995/281, 31.

leg cit: Datenschutz-RL 95/46/EG ABl L 1995/281, 31

Beachte

Die Zitierweise unionsrechtlicher Normen wurde im Jahr 2015 geändert. Sie werden nun einheitlich nach folgendem Schema bezeichnet: Sprachenabhängiges **Vertragskürzel** in Klammern – zB (EU), (Euratom), (EU, Euratom), (GASP) – **Jahr** (vierstellig) und – nach einem **Schrägstrich – laufende Nummer** des Dokuments eines bestimmten Jahres (unabhängig vom zugrunde liegenden Vertrag und der Art des Dokuments); zB VO (EU) 2015/1843; RL (EU) 2015/1535. Die alte Schreibweise bleibt aber für Dokumente, die vor 2015 beschlossen wurden, unverändert aufrecht. Näheres dazu in Teil III. EUR-Lex.

Entscheidungen werden unter Angabe des Entscheidungsträgers, sowie des Datums und **Aktenzeichens** zitiert. Bei veröffentlichten Entscheidungen – und dazu sind alle zu zählen, die im RIS frei zugänglich sind – könnte das Datum entfallen (AZR); da aber Fehleingaben möglich sind, wird empfohlen das Datum weiterhin anzuführen (NZR). Manchmal wird bei der Publikation von Entscheidungen ein **Schlagwort** vergeben. Dieses ist beim Zitat kursiv zwischen Beistrichen (AZR) oder in Klammern (NZR) mit der Fundstelle anzuführen. **Fundstellen** in Zeitschriften werden allgemein durch Angabe der Zeitschrift, Jahr bzw der Nummer und Seitenangabe zitiert. Fundstellen in Entscheidungssammlungen sind nach den Besonderheiten der jeweiligen Sammlung (zB entsprechend der Gliederung nach Leitzahlen, Gesetzesstellen, Gerichten

usf, oder nach Nummern oder allenfalls nach Jahrgang/Nummer) zu zitieren. Mehrere Veröffentlichungen werden durch „=“ verbunden, auch wenn die jeweiligen Texte in Inhalt und Umfang durchaus unterschiedlich sind. Sollte die Entscheidung besprochen worden sein, ist der Name des Verfassers der Glosse ebenfalls anzugeben.

Während die AZR auch die Fundstellen der bloß mehr oder weniger gekürzten Volltexte der Entscheidung verlangen, genügt es nach den NZR, Bearbeitungen in Form sog „Glossen“ (= kurze Anmerkung in unmittelbarem Anschluss an die wiedergegebene Entscheidung ohne eigenständigen Titel) anzuführen.

Beispiel

EuGH 13.05.2014, C-131/12 (Google Spain und Google) = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ÖJZ 2014/100, 690 (*Lehofer*) = ZIR 2014, 204 (*König*), zitiert nach **NZR** und reduziert auf die Fundstellen mit Glossen. Nach **AZR** wären diese Entscheidung wie folgt zu zitieren: EuGH C-131/12, *Google Spain und Google*, MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ÖJZ 2014/100, 690 (*Lehofer*) = ZIR 2014, 204 (*König*) = Dako 2014/11, 21 = ecolex 2014, 665 = EuGRZ 2014, 320 = jusIT 2014/53, 111 = NLMR 2014, 254 = RdW 2014/345, 313 = SWI 2014, 293 = wbl 2014/194, 574 = ZfRV-LS 2014/35, 165 = ZIR-Slg 2014/81, 203 = ZTR 2014, 146.

Beim Zitieren von **Literatur** unterscheiden wir selbständige Werke und Abhandlungen in Zeitschriften oder Sammelbänden. Während Zitate aus Monographien die Angabe von Autor, Titel, Auflage, Jahr und Seite erfordern, ist bei Zitaten aus Abhandlungen neben dem Autor und dem Titel die Fundstelle, also eben der Band bzw die Zeitschrift, in der der Text abgedruckt wurde, anzugeben. In Zeitschriften werden die Beiträge immer öfter durchnummeriert. Dann finden sich in der Fundstelle häufig nach dem Jahr die Angabe sowohl der Nummer des Dokuments (in Österreich üblicherweise getrennt durch „/“) als auch der ersten Seiten (traditionell getrennt durch einen Beistrich).

Beispiele

Erstzitate:

AZR: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, Rechtsdatenbanken, Internet (2003) 21; *F. Bydlinski*, Energielieferung und Kaufrecht, in FS Hämmerle (1972) 31; *Baier*, Warenverkehr, in *Herzig* (Hrsg), Europarecht. Jahrbuch 2014 (2014) 103; *Bergauer*, Häufig verwendete Operatoren in wichtigen Rechtsdatenbanken: Merklisse und Vergleich, jusIT 2009/56, 113.

leg cit: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, Rechtsdatenbanken, Internet (2003) 21; *Franz Bydlinski*, Energielieferung und Kaufrecht, in FS Hämmerle (1972) 31; *Baier*, Warenverkehr, in *Herzig* (Hg), Europarecht. Jahrbuch 2014 (2014) 103; *Bergauer*, Häufig verwendete Operatoren in wichtigen Rechtsdatenbanken: Merklisse und Vergleich, jusIT 2009, 113.

NZR: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, Rechtsdatenbanken, Internet (2003) 21; *F. Bydlinski*, Energielieferung und Kaufrecht, in FS Hämmerle (1972) 31; *Baier*, Warenverkehr, in *Herzig* (Hrsg), Europarecht. Jahrbuch 2014 (2014) 103; *Bergauer*, Häufig verwendete Operatoren in wichtigen Rechtsdatenbanken: Merklisse und Vergleich, jusIT 2009/56, 113.

Folgezitate:

AZR: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, 21; *F. Bydlinski* in FS Hämmerle 31; *Baier* in *Herzig* 103; *Bergauer*, jusIT 2009, 113.

leg cit: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, 21; *Franz Bydlinski* in FS Hämmerle 31 oder *Franz Bydlinski*, Energielieferung und Kaufrecht 31; *Baier* in *Herzig* 103 oder *Baier*, Warenverkehr 103; *Bergauer*, jusIT 2009, 113.

NZR: *Jabnel/Mader*, Rechtsinformatik I⁴, 21; *F. Bydlinski* in FS Hämmerle, 31; *Baier* in *Herzig*, Europarecht, 103; *Bergauer*, jusIT 2009/56, 113.